

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. September 2006 — Lademporiki und Parousis & Sia/Kommission

(Rechtssache T-92/06)

„Außervertragliche Haftung — EAGFL-Zuschuss — Strafrechtliche Verfolgung und verwaltungsrechtliche Sanktionen im Inland — Weigerung der Kommission, Stellung zu nehmen und ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Klage, die zum Teil offensichtlich unzulässig ist und der zum Teil jede rechtliche Grundlage fehlt“

1. *Schadensersatzklage — Klage von Unternehmen, die wegen der Ausstellung falscher Rechnungen zwecks Erlangung eines Gemeinschaftszuschusses strafrechtlich verfolgt und mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt werden (Artikel 226 EG und 288 Absatz 2 EG) (vgl. Randnr. 25)*
2. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Artikel 226 EG und 288 Absatz 2 EG) (vgl. Randnrn. 29-30)*

Gegenstand

Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der den Klägerinnen durch die strafrechtliche Verfolgung ihres Geschäftsführers in Griechenland und durch die Entscheidung der Kommission, die am 29. Juli 2004 von Lademporiki eingereichte Beschwerde nicht weiterzuverfolgen, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. September 2006 — Sinaga/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-217/99, T-321/00 und T-222/01)

„Zucker — POSÉIMA-Programm — Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 — Vorläufige Zuckerbedarfsvorausschätzung für die Azoren — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Begriff der traditionellen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft — Begründung — Einhaltung der wesentlichen Formvorschriften“

1. *Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang (Artikel 253 EG) (vgl. Randnrn. 75-86)*
2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Zucker — Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (Artikel 299 Absatz 2 EG; Verordnung Nr. 1600/92 des Rates, Artikel 3 Absätze 3 und 4; Verordnung Nr. 1481/2000 der Kommission; Beschluss 1999/468 des Rates, Artikel 4) (vgl. Randnrn. 90-96, 109-128, 136-137, 143-147)*